Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Dienstag und Freitag und kann nur mit der „Lokomotive“ zusammen bezogen werden; dieselbe kostet für das Vierteljahr bei der Post 2,10 M.

Inserate werden bis Montag und Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.
Preis für die 4gespaltene Petitzeile 15 Pf.; für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 20 Pf

Redakteur: Max Politt.
Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 8. Oels, den 30. Januar 1917. **55. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Oels, den 25. Januar 1917.

Betrifft: **Ablieferung von Gerste.**

Diejenigen Landwirte, welche bisher ihrer Ablieferungsschuldigkeit an Gerste noch nicht genügt haben, werden hiermit aufgefordert, die freiwillige Abgabe an die Ankäufer der Reichsgerstengesellschaft bis Ende Februar zu bewirken. Nach dieser Zeit wird das in § 13 der Verordnung über Gerste vom 6. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt S. 800) vorgesehene Enteignungsverfahren eingeleitet werden. Für die zur Enteignung kommenden Mengen wird nur der gesetzliche Höchstpreis gezahlt werden, nicht der darüber hinausgehende Preis, den die Reichsgerstengesellschaft bei freihändigem Ankauf gewährt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Königliche Landrat.

Oels, den 29. Januar 1917.

Betrifft: **Haferlieferung.**

Der Preis für Haferlieferung sinkt am 1. k. M. von 280 auf 250 Mark für die Tonne. Nach Artikel I der Verordnung vom 4. Dezember v. J. (Reichsgesetzblatt S. 1327) darf der Preis von 280 Mark bei Lieferungen an die Heeresverwaltung auf Antrag auch noch bezahlt werden, wenn die Ablieferung oder Verladung des rechtzeitig ausgedroschenen Hafers aus Gründen, die der Lieferungspflichtige nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebes liegen, bis zum 31. Januar nicht hat erfolgen können. Der Antrag muß bis zum 28. Februar 1917 einschließlich bei den Empfangsstellen gestellt werden. Empfangsstelle ist dasjenige Proviantamt, an das der Kreis zu liefern beauftragt worden ist. Damit die als Kommissionäre im Kreise tätigen Großmühlen den Antrag an das Proviantamt rechtzeitig weitergeben können, ist er ihnen einige Tage vorher einzureichen. Um allen Zweifeln über die Zeit des Ausdrusches des Hafers vorzubeugen, wird es sich empfehlen, daß die Landwirte sich am 31. d. M. von der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung darüber ausstellen lassen, wieviel Zentner Hafer bei ihnen zur Lieferung bereit liegen und daß die Lieferung ohne ihr Verschulden Ende Januar nicht mehr bewirkt werden konnte.

Oels, den 23. Januar 1917.

Bekanntmachung.

Der Höchstpreis für Hafer beträgt bis zum 31. Januar 1917 280 Mk., vom 1. Februar 1917 ab 250 Mk. für eine Tonne. Es liegt daher im Interesse jedes Landwirts, soviel wie möglich Hafer noch bis 31. Januar 1917 abzuliefern.

Die Heeresverwaltung zahlt auch für solchen Hafer 280 Mk., der bis 31. Januar 1917 für sie in die Magazine des Kreises abgeliefert wird.

Auf Bezahlung des Höchstpreises von 280 Mk. für den nach dem 31. Januar 1917 in das Magazin (Schiff) des Proviantamts oder des Kreises gelieferten Hafer ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zu rechnen; Verordnung vom 4. Dezember 1916, Reichsgesetzblatt S. 1327.

Oels, den 27. Januar 1917.

Zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis zum Handel mit Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen, sowie zur Untersagung des Handels in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung vom 15. November 1916 ist für den Kreis Oels eine besondere Stelle errichtet, deren Vorsitzender ich bin.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich einzureichen. Es ist darin anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, ob und mit welchen Sämereien er vor dem 1. August 1914 gehandelt hat, ob und seit wann er im Besitz der Erlaubnis zum Handel und Lebens- und Futtermittel auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 581) ist, ob er wegen Zuwiderhandlung gegen die Höchstpreisverordnungen, gegen die Verordnungen über Vorratserhebung vom 2. Februar und 3. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 54, 549) und die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichsgesetzblatt S. 467) bestraft ist, und ob ein Verfahren zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 603) gegen ihn geschwebt hat. Ist dem Antragsteller auf Grund dieser Verordnung der Handelsbetrieb untersagt gewesen, so kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis von ihm nur gestellt werden, nachdem die Wiederaufnahme des Handelsbetriebes gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 23. September 1915 gestattet worden ist.

In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Zeit, für welches Gebiet und für welche Sämereien die Erlaubnis erteilt werden soll. Wird die Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb beantragt, der sich vor dem 1. August 1914 nicht oder nicht in dem zu gestattenden Umfang auf den Handel mit Sämereien erstreckt hat, so ist das volkswirtschaftliche Bedürfnis eingehend zu begründen.

Oels, den 26. Januar 1917.

Nach § 1 der Bekanntmachung über die Todeserklärung Kriegsverschollener vom 18. April 1916 — Reichsgesetzblatt S. 296 — kann derjenige, der als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reiches oder eines mit ihm verbündeten und befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat und während des Krieges vermißt worden ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für tot erklärt werden, wenn von seinem Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist.

Berlin, den 15. Januar 1917.

Bekanntmachung
über den Verkehr mit Bruteiern vom 15. Januar 1917.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichsgesetzblatt S. 927) wird folgendes bestimmt:

I. Der Verkehr mit Bruteiern wird für Gänseeier vom 20. Januar, für andere Eier vom 10. Februar an bis 30. Juni unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Versendung darf nur von Geflügelhaltern unmittelbar an Geflügelhalter erfolgen. Es dürfen nur die Eier des dem Versender gehörigen Geflügels versendet werden.
2. Wer Hühnereier zu Brutzwecken verkauft, hat hierüber Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht:
   Name und Wohnort des Käufers, Stückzahl und Art der Bruteier, Tag des Versandes.
   Die Aufzeichnungen sind dem Kommunalverband auf Erfordern vorzulegen.

3. Eier, die als Bruteier gekauft sind, dürfen nur zur Brut verwendet werden.
4. Die Bruteiersendungen müssen die deutliche Kennzeichnung als Bruteier erhalten.

II. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Ziffer I fallen unter die Strafbestimmung der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichsgesetzblatt S. 927).

Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez. Sydow.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez. Freiherr von Schorlemer.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Freund.

Berlin W. 9, den 23. Januar 1917.

Zur Förderung des dringend notwendigen Einschlages und der Abfuhr des in erster Linie für die Heeresverwaltung unmittelbar oder mittelbar nötigen Nutzholzes aus dem Walde sind folgende Bestimmungen höheren Ortes getroffen worden:

1. Bei der Verteilung von Kriegsgefangenen sind diejenigen Arbeitgeber vorzugsweise zu berücksichtigen, die ihrer zum Einschlag von Nutzholz bedürfen.
2. Die diesen Arbeitgebern zu überweisenden Kriegsgefangenen sollen für die Fällungsarbeiten geeignet sein und nach Möglichkeit bis zur Beendigung dieser Arbeiten den Arbeitgebern belassen werden.
3. Unter Hinweis auf die Dringlichkeit des vaterländischen Bedürfnisses ist von seiten der Behörden auf die in der Nähe des Waldes wohnenden Gespannhalter dahin einzuwirken, daß sie sich nach Kräften an der Nutzholzabfuhr beteiligen.
4. Die Landwirtschaftskammern sind angewiesen worden, bei der Abgabe von Beutepferden usw. vorzugsweise solche Landwirte zu berücksichtigen, die sich verpflichten, Nutzholzfuhren zu leisten.
5. Die Aushebung der zur Nutzholzabfuhr schon verwendeten oder nachweisbar verpflichteten Pferde hat bis zum 31. März 1917 zu unterbleiben.
6. Den zur Abfuhr von Grubenholz und von Holz des unmittelbaren Heeresbedarfes — mit Ausnahme von Brennholz — verwendeten Pferden wird bis zum 15. März d. J. eine um 1½ Pfund täglich verstärkte Haferration bewilligt.
7. In dringenden Bedarfsfällen und namentlich wenn es sich um die Abfuhr von Grubenholz, Holzschwellen, Papierholz, Kistenholz handelt, werden nach Möglichkeit auch Militärpferde für die Nutzholzabfuhr gestellt.
8. Schreitet die Nutzholzabfuhr trotzdem nicht genügend fort, so soll bei ungerechtfertigter Verweigerung des Spanndienstes die Fuhrleistung auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 gefordert werden.
9. Den Anträgen der Gespannhalter auf Freigabe nicht kriegsverwendungsfähiger Holzfuhrleute soll tunlichst entsprochen werden.
10. Für die zur Nutzholzabfuhr eingestellten Kraftwagen, die u. a. auch von der Feldkraftwagen-Aktiengesellschaft in Berlin, Unter den Linden 34, die im Auftrage der Heeresverwaltung aus dem Felde zurückkehrende Kraftfahrzeuge in Stand setzt und verwertet, angekauft oder gemietet werden können, soll die Notwendigkeit der Abgabe genügender Betriebsstoffe (Oel, Benzol usw.) anerkannt werden. Wo diese im freien Handel nicht erhältlich, ist die Ueberweisung bei der Königlichen Inspektion des Kraftfahrwesens zu beantragen.
11. Das zum Bau und Betrieb von Nutzholzabfuhrbahnen erforderliche Material kann, wenn im freien Handel nicht erhältlich, von der Königlichen Inspektion der Eisenbahntruppen erbeten werden, die nach Möglichkeit aus eigenen Beständen verkaufen oder noch verfügbare fremde Bestände nachweisen wird. Bei Beschaffung neuen Materials ist Bezugsschein der Inspektion für die Lieferfirma notwendig. Die Notwendigkeit der Abgabe genügender Betriebsstoffe wird auch hier anerkannt werden.

Oels, den 26. Januar 1917.

Um den Anbau von Flachs zu fördern, hat der Präsident des Kriegsernährungsamtes eine größere Menge Stickstoffdüngemittel der Kriegsflachsbaugesellschaft zur Verteilung an die deutschen Flachsanbauer überwiesen. Diese Düngemittel werden aber nur gegen Unterzeichnung eines Verpflichtungsscheines abgegeben, und es wird dadurch naturgemäß die Verteilung in kleinen Mengen an den Mittel- und Kleingrundbesitz fast unmöglich gemacht, wenn nicht alle diese kleinen Bestellungen auf dem Lande selbst gemeindeweise gesammelt und an die Landwirtschaftskammer weitergegeben werden.

Die Gemeindevorstände ersuche ich, die Sammlung der Bestellungen auf schwefelsauren Ammoniak und Kalkstickstoff zu übernehmen. Die gesammelten Bestellungen müssen bis zum 8. Februar der Landwirtschaftskammer eingereicht werden.

Breslau, den 5. Januar 1917.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Die Beifügung schriftlicher Mitteilungen in den Paketen an deutsche Kriegsgefangene im Auslande ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der stellv. Kommandierende General
von Heinemann,
Generalleutnant.

Breslau, den 9. Januar 1917.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Der Kommandant
J. V.
gez. v. Paczensky und Tenczin,
Generalmajor.

Oels, den 22. Januar 1917.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1916, betreffend Uebernahme der Haftung für Transportschäden und Gewährsmängel seitens der Provinzialfleischstelle für Schlesien (Kreisblatt 1917 Seite 18) hat die Provinzialfleischstelle weiter angeordnet:

1. Die Haftungsgebühr ist zu entrichten für jedes Stück Vieh, welches von dem Schlesischen Viehhandelsverband übernommen wird und auch für das im Kreise aufgekaufte und im Kreise verbrauchte Vieh.
2. Viehhalter, welche bei einer anderen Versicherung gebunden sind, sind von der Zahlung der Haftungsgebühr befreit.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Königliche Landrat.

Oels, den 25. Januar 1917.

Die Landwirtschaftskammer hat die Saatgutversorgung mit Hülsenfrüchten jeglicher Art sowie mit Buchweizen und Hirse in Schlesien zu regeln und darüber zu wachen, daß das freigegebene Saatgut tatsächlich auch als Saatgut verwendet wird. Die Kontrolle darüber kann nur durch die Guts- und Gemeindevorsteher geführt werden. Die zum Verkauf fraglichen Saatguts zugelassenen Händler und Landwirte sollen daher von dem für den Käufer zuständigen Guts- und Gemeindevorsteher bis zum 31. Mai die Bescheinigung über die Verwendung als Saatgut erbringen.

Auf Ersuchen der Landwirtschaftskammer weise ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher an, den zum Saatverkauf zugelassenen bzw. dem Käufer des Saatgutes auf Wunsch diese Bescheinigung auszustellen.

Oels, den 29. Januar 1917.

Gemäß §§ 61.62 der Jagdordnung wird die Schonzeit für weibliches Rotwild in den Revieren der Kronprinzlichen Oberförsterei Bernstadt bis Ende Februar d. J. aufgehoben.

Der Königliche Landrat.
Rojahn.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Allerheiligen, den 26. Januar 1917.

Zur Vertilgung von Raubzeug wir auf dem Gelände des Guts- und Gemeindebezirks Zessel in der Zeit vom 1. Februar bis 1. Juli 1917 Gift ausgelegt. Vor Fallwild wird gewarnt.

Unter dem Pferdebestande des Stellenbesitzers August Scholz aus Zessel ist die Räude ausgebrochen. Stallsperre ist angeordnet.

Der Rotlauf unter dem Schweinebestande des Stellenbesitzers Kinast in Grüttenberg ist erloschen

Der Amtsvorsteher.
Dr. Krüger.

An Offiziere, Unteroffiziere u. Mannschaften im Felde

liefern wir auf Wunsch die

Oelser Zeitung „Lokomotive an der Oder"

und versenden sofort nach Erscheinen jede Nummer mit den nächsten Postzügen sowie durch die Kaiserliche Feldpost.

Für diese Zusendung berechnen wir einschließlich der Abonnements-Gebühr

monatlich 90 Pfg.

Bei derartigen Bestellungen ist Namen, Charge, Kompagnie, Batterie oder Schwadron, Regiment, Division sowie Armeekorps genau anzugeben und der oben genannte Abonnementsbetrag mit beizufügen.

Oelser Zeitung „Lokomotive an der Oder."
:-: :-: Oels i. Schles. :-: :-:

Ganze, sowie Teile künstlicher
Gebisse kaufen
im Deutschen Reiche ermächtigt zu angemessenen Preisen. Nur Dienstag, den 6. Februar von ½3—6 im Hotel „Blauer Hirsch", Zimmer Nr. 4, 1. Stock
Nathansohn & Singer
Preis für Platin techn. rein M. 7,20 pro Gramm.

Ich bin berechtigt zu kaufen:
Ackerbohnen
Peluschken
Wicken
Gemenge
Vogelwicken
Lupinen
und bitte um gefl. Angebote
J. Proichkauer. Tel. 19

Hasen-, Kanin-, Rehfelle,
sowie alle anderen Sorten
Rohhäute u. Felle
wie auch
Marder-, Fuchs-, Iltisfelle, Pferdehaare, Kuhhaare, Metalle, Alteisen, Lumpen
kauft zu höchsten Tagespreisen
Telef. 28. **Siegfried Held.**

Kaufe jeden Posten **Weißkäse** zu jeder Zeit, zahle höchst. Preis.
Bäckerei und Konditorei
Bahnhofstr. Martin Polaczek.

Zwei freundliche 233
2-Zimmer-Wohnungen
mit Stall und etwas Garten für 1. April z. vermiet. bei **Trupke**, Gutsbes., Spahlitz b. Oels.

Für eine große Schäferei im Kreise Guhrau wird zum baldigen oder späteren Antritt ein 243
zuverlässiger Schäfer
gesucht. Meldungen Oels, Nachodstr. 21, part. links erbeten.

Trauersachen
wie:
Todesanzeigen
Gesänge zur Beerdigung
Danksagungen etc.
werden schnellstens und sauber angefertigt bei mäßigen Preisen.
A. Ludwig's Buchdruckerei
Rothe, Politt & Co. in Oels.

Polizeilich vorgeschriebene
! Anmeldescheine !
sind vorrätig in
A. Ludwig's Buchdruckerei
Rothe, Politt & Co.

In dunkler Nacht.

24) Roman von Max Kempner-Hochstädt

Vielleicht! Aber angenommen, sie würde freigesprochen, wenn sie als die Täterin gefaßt würde, wurde dadurch auch ihre Seele frei? Würde sie diese Kette nicht bis an ihr Lebensende tragen müssen? Und war sie, besudelt mit dem Blute eines anderen, war sie, Mörderin, noch eines reinen und edlen Mannes Weib, wie Georg Kilburg? Und wenn er sie noch so heiß liebte, konnte, ja durfte sie die Seine werden? Bevor sie gebüßt, was sie verschuldet?

Sie war ganz verstört, so daß sie das Pochen an der Tür garnicht hörte und erst, als es sich mehrere Male wiederholte, „Herein!" rief. Es war das Stubenmädchen. Aergerlich über die Unterbrechung, steckte sie rasch das Zeitungsblatt zu sich und sagte in nicht gerade freundlichem Tone nach dem Begehr.

Jetzt erst erinnerte sich Eveline, daß sie das Mädchen selbst herbestellt hatte, um die Wäsche ihres Bräutigams an sich zu nehmen. Sie entschuldigte sich mit ihrer Vergeßlichkeit, und beide stellten den Reisekoffer in die Mitte des Zimmers, wo sie ihn auszupacken begannen. Sommerwesten wanderten nach und nach auf die verschiedenen Stühle, und bald waren sämtliche Fächer des geräumigen Reisebehälters geleert. Da entdeckte Eveline noch ein schmales Seitenfach; sie wollte es öffnen, aber wie? Sie wandte den Koffer hin und her, konnte aber ein Schlüsselloch nicht entdecken. Doch sie wußte mit derartigen Spielereien gut Bescheid, da ihr Vater einen ähnlichen Koffer besessen hatte. Sie fühlte mit dem Zeigefinger am Rande entlang und entdeckte unterhalb schließlich auch einen winzigen Vorsprung, den sie niederdrückte — es war eine kleine Feder, die die Oeffnung zuhielt — jetzt sprang sie mit einem Male auf. Aber sie hatte sich vergeblich bemüht, es waren nur Papiere darin, und so gebot sie dem Mädchen, die Wäsche fort zutragen und zu reinigen, im Notfalle auch rasch reparieren zu lassen. Nachdem es das Zimmer verlassen hatte, wollte sie schon den Koffer gleichgültig schließen, als die Neugier in ihr erwachte, sich die Papiere anzusehen, die so sorgfältig in der Geheimfach versteckt lagen. Aber hatte sie auch die Berechtigung? Ach was, sie war Georgs Braut, und er hatte ihr ja beteuert, daß er keine Geheimnisse vor ihr habe. Sie schob die Oeffnung auseinander und nahm die arg beschmutzten und zerknitterten Papiere heraus — als sie sie auseinanderfaltete, waren es eine Anzahl Wechsel, sämtlich mit dem Namen des Oliveiro unterzeichnet.

Sie fuhr wie von einer Tarantel gestochen zurück. Waren das nicht die von ihrem Bruder gefälschten Wechsel? Aber wie kamen die in Georgs Besitz? Hier waltete ein Geheimnis, und zwar ein furchtbares, wie sie instinktiv empfand.

Neben den Papieren befand sich in dem Seitenfach noch ein mehrfach eingewickelter Gegenstand, wie sie beim Herausnehmen gemerkt hatte. Auch diesen zog sie nun hervor. Er war in ein großes Zeitungsblatt eingeschlagen, das etwas Dunkelrotes durchschimmern ließ. Als sie es auseinander zu wickeln suchte, fand sie, daß die Umhüllung zusammenklebte, ein getrockneter, schwarzroter Klebestoff hielt sie zusammen. Da riß sie sie bebend auseinander — sie barg ein langes Dolchmesser, wie ihr Vater gar viele besessen und wie sie in der Mutter Landhaus daheim im Grunewald hingen. Aber dieser Dolch war gebraucht worden, und was an ihm klebte, war Menschenblut!

Fast fiel sie in Ohnmacht bei dem schrecklichen Anblick, der sie bis ins innerste Mark erschauern ließ. Und damit wurde ihr der Fund immer rätselhafter. Wie kamen diese Gegenstände in ihres Bräutigams Besitz? Er selbst konnte an einer solchen Tat nicht beteiligt gewesen sein, das war unmöglich! Was aber bedeutete das alles denn? Sie sann vergeblich hin und her, von den fürchterlichsten Mutmaßungen geplagt, und immer wieder tauchte ihr alter Gedanke in ihr auf: Du selbst bist jedenfalls daran beteiligt, und auch dieser Fund kann nur eine Beziehung zu dir selber haben!

Und so beschloß sie, Kilburg sofort bei seiner Rückkehr ins Verhör zu nehmen.

Sie sollte nicht lange zu warten haben; schon an demselben Nachmittag kam ein Telegramm des Geliebten, worin er ihr meldete, daß es dem Onkel Wolt sei Dank besser gehe und daß er bereits in drei Tagen wieder bei ihr sein werde.

Später ging sie mit der Mutter, die sich anfangs sehr besorgt zeigte, dann aber durch die Ruhe, die die Tochter zur Schau trug, getäuscht, ebenfalls ihre Ruhe wiedergewann, wie gewöhnlich die beliebte Promenade des Anglais entlang. In der Nähe der Seine-Promenade begegneten sie den Damen Dachstein, in Begleitung des Brasilianers, die schon längst obligat geworden war. Eveline wunderte sich über die merkliche Veränderung Sonjas, die über Nacht vor sich gegangen zu sein schien. Sie sah viel frischer aus als gestern, und über ihre rosigen Wangen huschte ihr gewohntes Lächeln.

Sonja bemerkte wohl ihren verwunderten Blick, denn sie meinte gleich unvermittelt, indem sie sie unterfaßte und voranging, während die beiden älteren Damen mit dem exotischen Kavalier nachfolgten:

„Du schaust mich so eigentümlich an, Eveline! Du hältst mich gewiß in Deinem Innern für ganz herzlos und unempfindlich. Dem ist aber durchaus nicht so. Die Ursache für meine größere Gelassenheit liegt darin, daß der Herr, der hinter uns geht, wie Du weißt, ein Landsmann Don Joses, uns unwiderleglich nachgewiesen hat, daß der Attachee durchaus nicht jenes Vertrauen verdiente, das wir in ihn setzten und daß Dein Argwohn nur zu berechtigt war. Du hast eine wahrhaft beneidenswerte Menschenkenntnis hierbei entwickelt, und ich kann nur mit Schaudern daran denken, was mir durch das Geschick auf so seltsame Weise erspart geblieben ist. Deshalb will ich aber doch dem Toten ein warmes Andenken bewahren. Du hast doch mein Zeitungsblatt bei Dir, damit ich es wieder an mich nehmen kann?"

„Ich bitte Dich, laß es mir noch einige Tage."

„Du weißt, Eveline, daß ich mir das alles aufbewahre. Ach, Du glaubst garnicht, wie sehr es mich freut, daß der Verbrecher jetzt endlich seiner verdienten Strafe entgegengeht."

„Der Verbrecher?" forschte Eveline aufhorchend. „Wieso? hat man ihn denn?"

„Ja," meinte Sonja erstaunt, „lest ihr denn keine Zeitungen?"

„Wir bekommen hier fast nie eine deutsche Zeitung zu Gesicht."

(Fortsetzung folgt.)